

7/2021



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2021/001 - 52

01.12.2021

Einkommensteuer	2
5. §§ 19 und 22 EStG - Besteuerung von Einmalzahlungen im Rahmen des NATO-Pensionssystems*	2
6. § 20 EStG - Wirecard: Berücksichtigung von Verlusten bei den Aktionären*	2
8. § 22 EStG - Projekt „Steuerlotse für Rentnerinnen und Rentner“*	3
Umsatzsteuer	3
13. § 13b UStG - Smartwatches und Convertibles*	3

* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

5. §§ 19 und 22 EStG - Besteuerung von Einmalzahlungen im Rahmen des NATO-Pensions-systems*

Auf Bund-/Länder-Ebene wurde Folgendes beschlossen:

„Einmalauszahlungen aus dem sog. Defined Contribution Pension Scheme (DCPS) der Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO) sind Einkünfte i. S. d. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG und Versorgungsbezüge i. S. d. § 19 Absatz 2 EStG (Bestätigung von Rn. 168 des BMF-Schreibens vom 19. August 2013, BStBl I Seite 1087, in seiner aktuellen Fassung). Die Einmalzahlungen werden tarifermäßig besteuert (§ 34 Absatz 1 EStG).“

S 2345 - 2021/001 - 52

6. § 20 EStG - Wirecard: Berücksichtigung von Verlusten bei den Aktionären*

Der Presse war zu entnehmen, dass der regulierte Börsenhandel der Wirecard-Aktien eingestellt werden soll. Im Falle eines Delistings bitte ich um Beachtung des Fach-Infos 7/2020, Beitrag Nr. 5.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Depotbanken die Wirecard-Aktien als wertlos ausbuchen. Dann erzielt der (ehemalige) Aktionär einen Verlust aus der Veräußerung der Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 EStG. Die Berücksichtigung des Verlustes im Rahmen der Einkommensteuererklärung kommt nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige eine Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG vorlegt.

Sofern der (ehemalige) Aktionär erfolgreich Schadensersatzansprüche geltend macht und er „irgendwann“ den ihm entstandenen Schaden ganz oder teilweise ersetzt bekommen wird, ist der Schadensersatz grundsätzlich nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerpflichtig.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hatte 100 Aktien zu einem Kurs von 100 Euro / Aktie erworben. Im November 2021 findet ein Delisting statt, der Kurs beträgt 0,05 Euro / Aktie. Im Januar 2022 bucht seine Depotbank die Aktien als wertlos aus. Im Juni 2024 erhält der Steuerpflichtige einen Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro.

Lösung:

- 2021 Das Delisting im November 2021 ist steuerlich unbeachtlich (vgl. Fach-Info 7/2020, Beitrag Nr. 5).
- 2022 Die Ausbuchung führt zu negativen Einkünften aus der „Veräußerung“ von Aktien in Höhe von (100 Aktien * 100 Euro Anschaffungskosten =) 10.000 Euro.
- 2024 Der Veräußerungsverlust aus dem Jahr 2022 wäre um den Schadensersatz zu kürzen. Wegen des Zuflussprinzips (§ 11 Abs. 1 EStG) führt der Schadensersatz in 2024 zu positiven Einkünften aus der „Veräußerung“ von Aktien in Höhe von 1.000 Euro.

Az.: S 2252 - 2021/017 - 52

8. § 22 EStG - Projekt „Steuerlotse für Rentnerinnen und Rentner“*

Seit Juni 2021 stellt das Bundesministerium für Finanzen ein Online-Angebot für Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre zur Verfügung, das diesen ermöglicht, eine Steuererklärung „auf einfachem Wege“ auszufüllen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Das Angebot richtet sich ausschließlich an Bezieher von Alterseinkünften, andere Einkünfte können hierüber nicht erfasst werden. Weitere Informationen sind auf den Seiten des BMF unter <https://www.steuerlotse-rente.de/> abrufbar.

Die elektronisch durch den „Steuerlotsen“ erstellten Erklärungsdaten werden wie andere Softwarelösungen von externen Anbietern behandelt und über die ERiC-Schnittstelle aufbereitet und in der Erklärungsübersicht angezeigt.

Nutzer des „Steuerlotsen“ haben sich bei Fragen oder technischen Problemen ausschließlich an das Team des „Steuerlotsen“ zu wenden (kontakt@steuerlotse-rente.de). Anfragen zum Steuerlotsen können weder von der ELSTER-Hotline noch von den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Finanzämtern beantwortet werden.

Az.: S 2260 - 2020 / 002 - 52

Umsatzsteuer

13. § 13b UStG - Smartwatches und Convertibles*

Auf Bund-Länder-Ebene wurde die Anwendung des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG auf die verschiedenen Formen von Smartwatches und Convertibles thematisiert. Im Ergebnis muss zwischen den Funktionen und technischen Eigenschaften der Geräte unterschieden werden.

Smartwatches:

- a) Fitnessarmbänder
Fitnessarmbänder sind keine Smartwatches und fallen nicht unter § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG, da dort in der Regel keine Funktion zur Sprach- oder Datenübertragung integriert ist.
- b) Smartwatches mit LTE-Modul o.ä. (SIM-Slot; eSim)
Diese Smartwatches lassen sich zur Sprach- und Datenübertragung nutzen, auch unabhängig von einem gekoppelten Smartphone. Folglich sind sie von § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG erfasst (vgl. Abschn. 13b.7. Abs. 1 S.1 und 2 UStAE).
- c) Smartwatches ohne LTE-Modul o.ä.
Smartwatches ohne LTE-Modul werden ausschließlich über Bluetooth mit dem Smartphone verbunden und können allein nicht zum Telefonieren über ein Mobilfunknetz genutzt werden. Die Möglichkeit der Nutzung sowie der Datenübertragung über ein WLAN eröffnet keine Subsumtion unter „Mobilfunkgeräte“ i.S.d. Abschn. 13b.7. Abs. 1 S.1 und 2 UStAE. Diese Geräte stellen reine Eingabegeräte dar und sind kein Fall des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG.

Convertibles

- a) Klassische Notebooks
Klassische Notebooks zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht über einen Touchscreen verfügen, eine vollständige Tastatur besitzen und die Komponenten nicht unter dem Bildschirm, sondern unter der Tastatur untergebracht sind. § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG findet grundsätzlich keine Anwendung (vgl. Abschn. 13b.7 Abs. 1a UStAE).

b) Convertibles

Convertibles sind eine Mischung aus Tablet und Notebook. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen Touchscreen besitzen und damit wie ein Tablet über den Screen bedient werden können. Zusätzlich bieten diese Geräte eine fest angebrachte oder abnehmbare Tastatur. Hier ist zu unterscheiden:

aa) Convertibles mit fest angebrachter Tastatur

Geräte mit fest angebrachter Tastatur sind in aller Regel Notebooks mit der Zusatzfunktion des Touchscreens. Die Komponenten, die diesen Computer ausmachen (Mainboard, CPU, GPU etc.), sind regelmäßig nicht unter dem Screen, sondern unter der Tastatur verbaut.

Damit entsprechen diese Geräte nicht der Definition aus Abschn. 13b.7. Abs. 1a UStAE, da der Computer nicht vollständig in einem Touchscreen-Gehäuse untergebracht ist. Sie gelten damit nicht als Tablet-Computer i.S.d. § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. Abschn. 13b.7. Abs. 1a UStAE.

bb) Convertibles mit abnehmbarer/optionaler Tastatur

Diese Geräte sind Tablets, an denen eine Tastatur angeschlossen werden kann. Die Komponenten, die diesen Computer ausmachen (Mainboard, CPU, GPU etc.), müssen zwingend unter dem Touchscreen verbaut sein, da andernfalls beim Abnehmen der Tastatur keine Funktionalität gegeben wäre. Diese Geräte sind Tablets i.S.d. § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. Abschn. 13b.7. Abs. 1a UStAE, denen optional eine Tastatur hinzugefügt werden kann.

c) Ausnahmen

Sowohl klassische Notebooks als auch Convertibles mit fest angebrachter Tastatur lassen sich optional mit einem LTE-Modul bzw. einem SIM-Karten-Slot ausstatten. Mit dieser Besonderheit fallen die Geräte (wie auch Smartwatches mit LTE-Modul) unter Abschn. 13b.7. Abs. 1 UStAE (Mobilfunkgeräte) und sind von § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG erfasst.

Az.: S 7279 - 2021/005 - 51